

Beratung rund um das Geld: GAP-Reform

Agrarreform auf der Zielgeraden?

Nun soll alles ganz schnell gehen – nachdem im Vorfeld über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) immer wieder gerungen und der Starttermin mehrmals verschoben wurde, liegen nun die ersten Gesetzesentwürfe der Bundesregierung zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland für den Zeitraum 2023 bis 2027 auf dem Tisch. Wenn alles nach Plan läuft und es auf EU-Ebene keinen großen Änderungsbedarf gibt, können Bundestag und Bundesrat noch vor der Sommerpause die ersten Eckpfeiler der nationalen Ausgestaltung der GAP-Reform beschließen. Die Auswirkung auf landwirtschaftliche Betriebe in Schleswig-Holstein schildert folgender Beitrag.

Als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen ab 2023 müssen Landwirte sich an neue Spielregeln halten, die als Konditionalität bezeichnet werden. Dies ist der neue Begriff für das, was zurzeit als Cross-Compliance und Greening firmiert. So heißt die jetzige „ökologische Vorrangfläche“ in Zukunft „nichtproduktive Fläche“.

Konditionalität – neue Grundvoraussetzungen

In Zukunft sollen mindestens 3 % der Ackerfläche als nichtproduktive Fläche stillgelegt werden. Wie bisher können Landschaftselemente hierauf angerechnet werden, jedoch soll die Anrechenbarkeit von Leguminosen und Zwischenfrüchten entfallen. Weiterhin soll für FFH- und Vogelschutzgebiete sowie in Mooren und Feuchtgebieten ein striktes Umbruchverbot für Dauergrünland gelten. Der Besitz von Zahlungsansprüchen wird in Zukunft hingegen nicht mehr notwendig sein, denn durch die Angleichung der Prämien zwischen den Bundesländern und den Nutzungsarten haben sie ausgedient.

Förderung von Umwelt- und Klimaleistungen

Um Umwelt- und Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft in Zukunft stärker zu honorieren, sollen zum einen mehr Mittel als bisher aus dem Topf der Direktzahlungen in die Zweite Säule umge-

schichtet werden. Vorgesehen ist für 2023 eine Umschichtung von 10 %, die schrittweise bis 2026 auf 15 % steigen soll. Zum anderen wird mit den Eco-Schemes (auf Deutsch: Ökoregelungen) ein neu-

der Eco-Schemes gefördert werden sollen (siehe Tabelle). Die Details zur Ausgestaltung der Maßnahmen und zu Prämienhöhen sind noch nicht bekannt und sollen in einer entsprechenden Ver-

mehr gezahlt. Durch die Einigung auf die Anpassung der Umverteilungsprämie ist die ursprüngliche Diskussion um eine Minderung oder gar Kappung der Direktzahlungen für größere Betriebe erst einmal vom Tisch. Des Weiteren sollen Junglandwirte (bis 40 Jahre) besser unterstützt werden. Die Förderung soll auf 70 €/ha ansteigen und für 120 ha gewährt werden. Das entspricht nach ersten Modellrechnungen zirka 2 % der Mittel der Ersten Säule. Ebenfalls etwa 2 % sollen in Zukunft für eine wieder gekoppelte Weidetierprämie bereitgestellt werden, um die Biodiversität zu fördern. Es stehen Beträge von 30 € pro Mutterschaf oder Ziege sowie 60 € pro Mutterkuh im Raum. Der Haken an der Sa-



Die GAP-Reform sieht vor, mindestens 3 % der Ackerfläche als nichtproduktive Fläche stillzulegen. Fotos: Isa-Maria Kuhn

es Förderinstrument in der Ersten Säule der GAP verankert, das ebenfalls auf eine Förderung von Umwelt- und Klimaschutzleistungen abzielt. Nach dem Gesetzentwurf sollen 25 % des Budgets der Ersten Säule in die Eco-Schemes fließen. Das sind gut 1,1 Mrd. € pro Jahr oder rund 65 €/ha förderfähiger Fläche.

Ökoregelungen – bisher nur Überschriften

Bisher steht nur in Umrissen fest, welche Maßnahmen im Rahmen

ordnung vom Bund geregelt werden. Mit deren Verabschiedung ist aber erst im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Nur eines steht fest: Die Teilnahme ist freiwillig.

Basisprämie wird durch Reform reduziert

Kleine und mittlere Betriebe sollen in Zukunft in den Genuss einer höheren Umverteilungsprämie kommen. Für die ersten 40 ha soll es einen Zuschlag von 70 €/ha geben, für den 41. bis 60. Hektar werden voraussichtlich zirka 40 €/ha

che ist: Alle genannten Fördermaßnahmen sollen aus dem großen Topf der Direktzahlungen bezahlt werden. Die frei werdenden Mittel des Greenings reichen zur Finanzierung nicht aus, sodass die Basisprämie sinken muss – voraussichtlich auf ein Niveau von ungefähr 150 bis 160 €/ha.

Erste Berechnungen für Schleswig-Holstein

Um eine Einschätzung zu den Auswirkungen der Agrarreform für die landwirtschaftlichen Betriebe im Land zu bekommen, wurden anhand der Daten des Testbetriebsnetzes für das aktuellste Wirtschaftsjahr 2019/2020 erste Kalkulationen durchgeführt. Dabei wurde für die Basisprämie ein Mittelwert von 155 €/ha unterstellt. Die Zahlungen für die geplanten Ökoregelungen sind aufgrund der fehlenden Details und der Freiwilligkeit der Maßnahmen erst einmal außen vor gelassen worden. Die Ergebnisse für die gut 600 landwirtschaftlichen Betriebe des Testbetriebsnetzes sind in Abbildung 1 und 2 nach Betriebsschwerpunkt und nach Größenklassen dargestellt.

Tabelle: Diese Maßnahmen sollen im Rahmen der neuen Eco-Schemes gefördert werden

1.	Bereitstellung von Grünbrache auf Ackerland (auch in Streifenform) zusätzlich zur vorgesehenen Flächenstilllegung durch „nichtproduktive Fläche“
2.	Anlage von Blühflächen und -streifen auf Ackerland und Dauerkulturfleichen
3.	Anlage von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland
4.	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %
5.	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs, das heißt kein Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
6.	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturfleichen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
7.	ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
8.	Beibehaltung von Agroforstsystemen auf Ackerland
9.	Anwendung von Bewirtschaftungsauflagen in Natura-2000-Gebieten

28 Prozent weniger Prämien ohne Ökoregelung

Ohne eine Teilnahme an den Ökoregelungen werden die Prämien im Durchschnitt um zirka 28 % (83 €/ha) gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2019/20 zurückgehen. Im Mittel wäre das ein Rückgang von 10.500 € pro Betrieb. Junglandwirte könnten einen Teil davon durch die sich nahezu verdoppelnde Junglandwirteförderung befristet kompensieren. Auch die geplante Weidetierprämie gleicht einen gewissen Prämienrückgang aus. Von ihr profitieren – wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird – vor allem die Milchviehalter und übrigen Futterbaubetriebe im Land. Für diese Betriebe beträgt die Förderung aus der Weidetierprämie im Mittel rund 1.300 €.

Die Auswertung nach Größenklassen in Abbildung 2 veranschaulicht, dass die Auswirkungen der Reform für kleinere Betriebe deutlich geringer ausfallen. Mit 312 €/ha

Abbildung 1: Entwicklung der Prämienhöhe ohne Öko-Regelung gegenüber 2019/2020 (linker Balken) nach Betriebsschwerpunkt

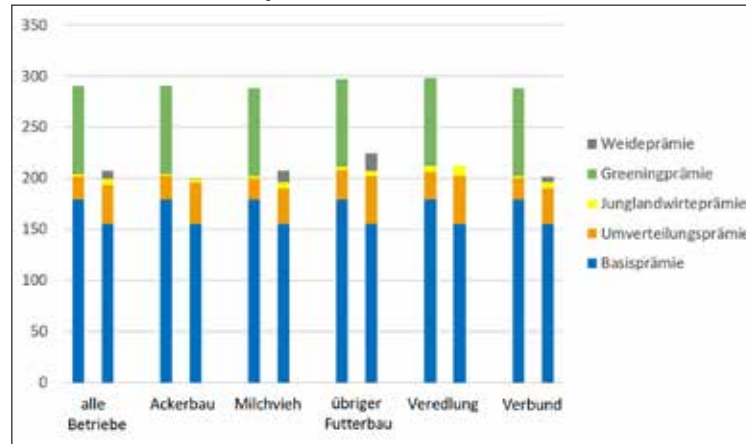
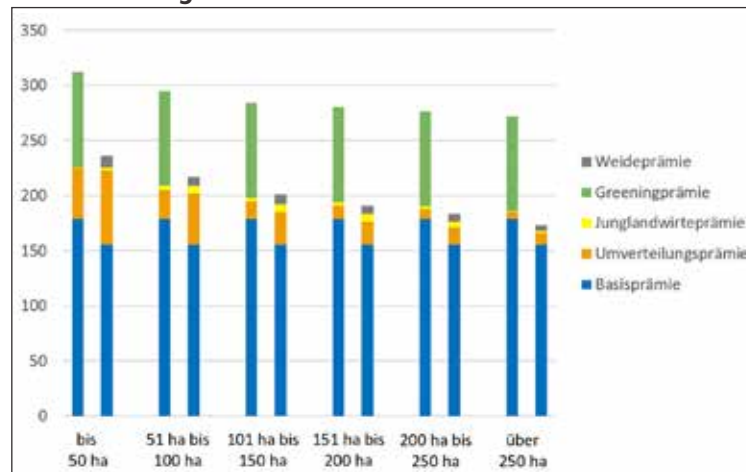


Abbildung 2: Entwicklung der Prämienhöhe ohne Ökoregelung gegenüber 2019/2020 (linker Balken) nach Betriebsgröße



und dafür eine einheitliche Prämie je Hektar Betriebsfläche erhalten. Alternativ könnte die Umsetzung auch in Anlehnung an die Agrarumweltprogramme der Zweiten Säule erfolgen. Bedeutet konkret: Landwirte würden sich aus den angebotenen Maßnahmen (Tabelle) diejenigen aussuchen, die sie in ihrem Betrieb umsetzen möchten, und entscheiden, wie viel Fläche sie in die jeweilige Eco-Scheme-Maßnahme einbringen wollen.

Betriebswirtschaftlich kein Zugewinn

Bei Betrachtung der Eco-Scheme-Maßnahmen in der Tabelle fällt auf, dass einige Maßnahmen schon heute im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Zweiten Säule gefördert werden. Betriebswirtschaftlich bedeutet das, dass Maßnahmen in Zukunft mit Geld aus der Ersten Säule gefördert werden, sprich mit Mitteln, die bisher als Basisprämie weitgehend konditionslos ausgezahlt wurden. Wer zum Beispiel heute im Rahmen des schleswig-holsteinischen Programms „Ackerlebensräume“ einen Blühstreifen anlegt und dafür 750 €/ha erhält, wird dies in Zukunft voraussichtlich über Eco-Scheme 2 „Anlage von Blühflächen“ machen müssen. Das Geld dafür kommt dann aus der ersten Säule – durch Kürzung der Basisprämie.

Ein einfaches Rechenbeispiel

Eigentlich ist es für betriebswirtschaftliche Kalkulationen zu den Eco-Schemes noch zu früh, da die genauen Auflagen und Prämienhöhen noch nicht feststehen. Es machte aber vor einiger Zeit mal

bekommen diese Betriebe bereits aktuell höhere Prämien. Durch die stärkere Förderung für die ersten Hektare fällt der Prämienrückgang in dieser Gruppe mit zirka 24 % am geringsten aus. Dazu trägt auch die neue Weidetierprämie bei, denn in dieser Größenklasse befinden sich viele extensiv wirtschaftende Betriebe mit Muttertierhaltung. Zu erwarten ist, dass diese Betriebe durch die Teilnahme an geeigneten Eco-Schemes ihr bisheriges Prämienniveau halten beziehungsweise sogar ausbauen können. Für große Betriebe (über 250 ha) wird dies deutlich schwieriger, denn sie verlieren ohne eine Teilnahme an den Eco-Schemes zirka 36 % (99 €/ha) ihres Prämienvolumens.

Derzeit wird, ob ähnlich wie beim gegenwärtigen Greening alle teilnehmenden Betriebe ein vorgegebenes, bundesweit einheitliches Auflagenpaket erfüllen müssen



Um die Biodiversität zu fördern, soll es eine Weidetierprämie für Mutterkühe, Schafe und Ziegen geben.

Eco-Schemes – praktische Ausgestaltung

Wie sich das Prämienvolumen letztlich verändern wird, hängt maßgeblich von der Ausgestal-

ZINSBAROMETER

Stand 17. Mai 2021

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate¹⁾ 0,01 - 0,65

Kredite % effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾

(Sonderkreditprogramm) **Maschinenfinanzierung**
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest 1,00

langfristige Darlehen
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest 1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest 1,00

Baugeld-Topkonditionen³⁾
Zins 10 Jahre fest 0,62 - 0,81
Zins 15 Jahre fest 0,84 - 1,14

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

eine Zahl für die Prämienhöhe des Eco-Scheme 1 „Grünbrache“ die Runde: Wer seine Stilllegungsfläche freiwillig um 3 % aufstockt, solle dafür mit 50 €/ha Ackerfläche belohnt werden. Wohlgedemert: pro Hektar Ackerfläche insgesamt, nicht pro Hektar Grünbrache.

Stellen wir uns einen Betrieb mit 100 ha Ackerfläche vor für die Teilnahme an Eco-Scheme 1, müsste der Betrieb zusätzlich 3 % seiner Ackerfläche, also 3 ha, stilllegen und sich selbst begrünen lassen. Dafür bekäme er 5.000 €, nämlich 50 € Prämie mal 100 ha Ackerfläche. Zurückgerechnet auf 1 ha Grünbrache

ergibt sich eine Prämienhöhe von 1.667 €/ha Maßnahmenfläche (= 5.000 € geteilt durch 3 ha Grünbrache).

Keine leichte Aufgabe für Politikgestalter

Aber darin liegt auch ein Problem: Wenn die Eco-Schemes finanziell sehr attraktiv ausgestaltet werden, wird ein Run darauf einsetzen. Wenn sich viele Landwirte für die Eco-Schemes melden (und auf die Teilnahme besteht ein Rechtsanspruch), wird es möglicherweise zu einer Überzeich-

nung des Budgets kommen. Dann reichen die anvisierten 25 % der Erste-Säule-Mittel nicht mehr aus, um die Nachfrage zu bedienen. In der Konsequenz müsste die Basisprämie weiter gekürzt werden. Daher werden die Politikgestalter wohl gezwungen sein, die teilnahmeberechtigten Fläche je Betrieb zu beschränken. Wenn hingegen für die Eco-Schemes niedrige Prämienhöhen festgesetzt werden, werden die zur Verfügung gestellten Mittel möglicherweise am Ende des Jahres gar nicht aufgebraucht. Für Agrarpolitiker wäre das eine Katastrophe, denn nicht verausgabte

Mittel fließen (nach einer zweijährigen „Lernphase“) an die EU-Kommission zurück. Welcher Agrarminister möchte schon eine solche Nachricht verkünden müssen? Die Zielgerade bei der Ausgestaltung der Agrarreform ist somit zwar in Sichtweite, bis ein tragfähiges System entsteht, ist aber noch einige Arbeit notwendig.

Prof. Torben Tiedemann
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Agrarwirtschaft

Prof. Uwe Latacz-Lohmann
Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel

Ausgewählte Flächen innerhalb der N-Kulisse bedarfsgerecht düngen

Wie verwerten unterschiedliche Kulturen den Stickstoff?

Die Düngeverordnung beschränkt die für die Düngung zur Verfügung stehende N-Menge mehr oder weniger nachhaltig durch die rechtlich geregelte Düngedarfsermittlung. Die Reduzierung der sich daraus ergebenden N-Menge auf 80 % des Düngedarfes in der N-Kulisse (Rote Gebiete) begrenzt die verfügbare N-Menge nochmals. Dabei muss die Gesamtsumme für Flächen innerhalb der N-Gebietskulisse um 20 % verringert werden und darf bei den Düngemaßnahmen insgesamt nicht überschritten werden. Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, ausgewählte Flächen innerhalb der N-Kulisse bedarfsgerecht zu düngen, wobei andere Flächen dann entsprechend deutlich reduziert mit N-versorgt werden müssen.

Welche Kulturen profitieren nun bei einer Umverteilung des Stickstoffs von einer höheren N-Menge am meisten und welche Kulturen leiden unter einem Abzug von Stickstoff am wenigsten?

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse geben vornehmlich erste Hinweise für die N-Düngung in den N-Kulissen. Grundsätzlich wird auch deutlich, welchen Wert Stickstoff bei begrenzter Verfügbarkeit hat.

Feldversuche als Grundlage

Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein liegen Daten zu langjährigen, ortsfesten, vierfach

wiederholten N-Steigerungsversuchen vor (detaillierte Darstellung siehe Bauernblatt, 25. Juli 2020). Stellvertretend für die Geeststandorte werden im Folgenden langjährige Versuchsergebnisse der Versuchstation Schuby für den Winterroggen (1994-2000) als typische Getreidekultur der leichten Böden sowie den Silomais (2003-2018) als prägende Ackerfütterbaukultur der Geest dargestellt. Für die nicht im geringen Maße vorkommenden Standorte höherer Bodengüte der nach Entwurf ausgewiesenen N-Kulisse werden stellvertretend langjährige Versuchsergebnisse der N-Steigerungsversuche aus Futterkamp präsentiert. Hier werden Ergebnisse aus den Versuchsjahren 2007-2018 für die Kulturen Winterroggen-, -weizen und -gerste herangezogen.

Erfahrungen aus fünf Ernten

Um eine repräsentative Abbildung der tatsächlichen Ertragsniveaus in den Naturräumen (Geest und Östliches Hügelland) zu ermöglichen, wurden die spezifi-

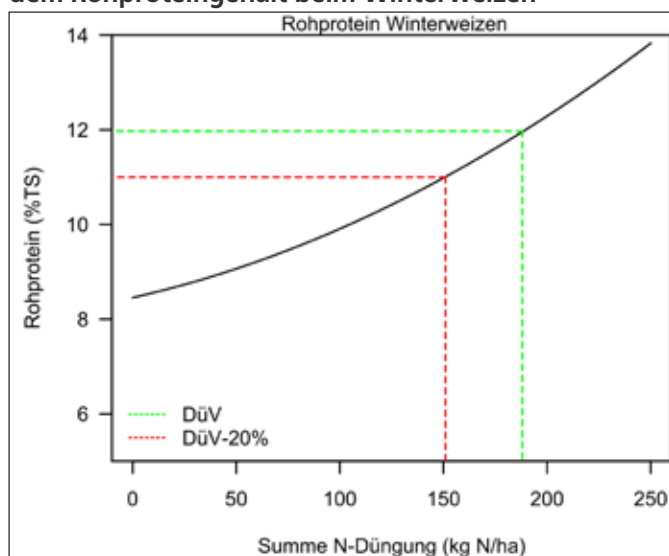
schon Erträge gemäß Statistikamt Nord (2019) für die zurückliegenden fünf Erntejahre ausgewählt. Für Winterroggen auf der Geest sind dies 73 dt/ha, für Silomais 403 dt/ha FM sowie im Östlichen Hügelland 94 dt/ha für Winterweizen, 87 dt/ha für Wintergerste und 39 dt/ha für Winterroggen. Auf Basis

setzt. Im Rahmen der nachfolgenden Auswertung wurde ein quadratischer Funktionstyp gewählt.

Qualitätseffekte durch N-Abschlag

Neben der Ertragsleistung ist insbesondere im Bereich des Winterweizens auch die Bewertung der Proteinbildung hinsichtlich der monetären Einordnung von Bedeutung. Grundsätzlich kann auf Basis der langjährigen Versuchsergebnisse im Rahmen der bundeseinheitlich zulässigen N-Obergrenzen nach DüV der notwendige Rohproteingehalt für das Brotweizenssegment im Mittel der Versuchsjahre erzielt werden. Bei einer Senkung des Düngenniveaus um 20 % auf zirka 150 kg N/ha scheinen Erträge im Bereich von 90 dt/ha bei guter Vorfrucht-

Abbildung: Zusammenhang von N-Düngung und dem Rohproteingehalt beim Winterweizen



Brotweizenqualitäten sind bei reduzierter N-Düngung nur noch schwer zu erreichen.

von Ertragsleistungen, Vorfrüchten und N_{\min} -Werten wurde eine standorttypische Düngedarfsermittlung nach Düngeverordnung (DüV) durchgeführt. Die N-Bedarfswerte wurden auf Basis der vorliegenden Versuchsdaten in die jeweils berechnete Ertragsfunktion einge-

folgestellung weiter realisierbar. Allerdings sinkt nach den vorliegenden Ergebnissen im Mittel der Jahre der Rohproteingehalt auf das Niveau von 11 % (siehe Abbildung). Ohne Anpassung ist es damit in den meisten Jahren unwahrscheinlich, die geforderten Roh-